



INHALT:

- 1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz**
- Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung der Stadt Rosenheim S. 292
- 5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen**
- Vollzug der Friedhofsatzung;
Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung S. 293
- 6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**
- Vollzug der Baugesetze;
Bebauungsplan Nr. 138 „Am Oberfeld“ – 1. Änderung
(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung)
- Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- öffentliche Auslegung (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) S. 295
- 9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung**
- Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter S. 297
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung S. 298

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/361401);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/361040).

Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung der Stadt Rosenheim

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund von Art. 12 Abs. 2, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl 2006 Seite 2) folgende

Verordnung

Vom 22.12.2009

§ 1

Die Baumschutzverordnung der Stadt Rosenheim vom 13.01.1998 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 der Verordnung werden die Worte „auf schriftlichen Antrag“ ersatzlos gestrichen.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

¹Die Erteilung einer Befreiung setzt eine schriftliche Anzeige über die geplanten Maßnahmen an geschützten Bäumen im Sinne von § 1 der Verordnung voraus. ²Die Anzeige muss die Baumart, den Standort des Baumes und seinen Stammumfang beinhalten.
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird die Anzeige durch ein Bauvorhaben veranlasst, das der Genehmigung nach der Bayer. Bauordnung bedarf, ist sie mit dem Bauantrag bei der Stadt Rosenheim – Bauamt – einzureichen und wird mit dem Bauantrag verbeschieden. Abs. 7 gilt insoweit nicht.

Nach § 6 Abs. 6 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

(7) Die Befreiung gilt als erteilt, wenn innerhalb eines Monats nach Abgabe der vollständigen Unterlagen, eine Entscheidung der Stadt Rosenheim nicht erfolgt.
Die Stadt kann durch Bescheid, der innerhalb der Frist nach Satz 1 bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens drei Monate verlängern. Teilt die Stadt schon vor Ablauf der Frist mit, dass gegen die beabsichtigte Fällung keine Einwände erhoben werden, gilt die Befreiung bereits mit Zugang dieser Mitteilung als erteilt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Rosenheim, den 22.12.2009
Stadt Rosenheim


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

Az.: 554-5/6 kr

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Vollzug der Friedhofsatzung

1. Für nachfolgend aufgeführte Gräber auf dem Friedhof Aising ist das Grabnutzungsrecht durch Ablauf der Nutzungszeit erloschen (§ 20 Abs.1 Friedhof-Satzung):

Lfd. Nr.	Grab Nr.:	Letztverstorbener
1	UW/01/32	Peters-Richter Erika
2	UW/02/41	Barsch Gerlinde
3	W/WDG/143	Keller Maria
4	07/4/IV/26+27	Wagner Josef
5	19/1/III/03	Weilacher Ingeborg
6	24/3/II/02	Schwanzer Rudolf
7	49/I/29	Paul Theresia
8	65/4/III/03	Schneider Jakob
9	66/10/U/08	Eder Alois
10	79/3/III/13	Estermann Alfons
11	81/1/III/01	Schmidt Heinz

2. Die früheren Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, innerhalb eines Monats das betreffende Grab abzuräumen, insbesondere das Grabmal und die Einfassung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (§§ 12 Abs.2, 20 Abs. 2 Friedhofsatzung).
3. Wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Aufforderung das Grab nicht abgeräumt, so kann die Stadt auf Kosten des früheren Grabnutzungsberechtigten bzw. dessen Erben die erforderlichen Maßnahmen treffen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 Friedhofsatzung).
4. Grabmäler, Einfassungen und sonstige Bestandteile des Grabes müssen innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen des Grabnutzungsrechtes aus dem Friedhof entfernt werden. Nach Ablauf von sechs Monaten seit Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über nicht entfernte Gegenstände frei verfügen. Ein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Leistungen entsteht dadurch nicht (§ 20 Abs. 3 Friedhofsatzg.).

Rosenheim, 22.12.2009



Az.: 554-5/6 kr

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

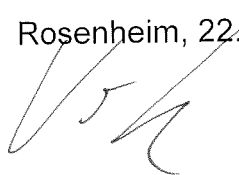
Vollzug der Friedhofsatzung

1. Für nachfolgend aufgeführte Gräber auf dem Friedhof Aising ist das Grabnutzungsrecht durch Ablauf der Nutzungszeit erloschen (§ 20 Abs.1 Friedhof-Satzung):

Lfd. Nr.	Grab Nr.:	Letztverstorbener
1	IX463	Ferreira Maria-Paula

2. Die früheren Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, innerhalb eines Monats das betreffende Grab abzuräumen, insbesondere das Grabmal und die Einfassung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (§§ 12 Abs.2, 20 Abs. 2 Friedhofsatzung).
3. Wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Aufforderung das Grab nicht abgeräumt, so kann die Stadt auf Kosten des früheren Grabnutzungsberechtigten bzw. dessen Erben die erforderlichen Maßnahmen treffen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 Friedhofsatzung).
4. Grabmäler, Einfassungen und sonstige Bestandteile des Grabes müssen innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen des Grabnutzungsrechtes aus dem Friedhof entfernt werden. Nach Ablauf von sechs Monaten seit Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über nicht entfernte Gegenstände frei verfügen. Ein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Leistungen entsteht dadurch nicht (§ 20 Abs. 3 Friedhofsatzg.).

Rosenheim, 22.12.2009



VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 138 „Am Oberfeld“ - 1. Änderung

(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung)

- Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

- öffentliche Auslegung (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Am Oberfeld“ beschlossen und gleichzeitig den Entwurf dieses Bebauungsplanes für die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und für die öffentliche Auslegung gebilligt.

Ziel der Änderungsplanung ist es, die geringfügige Verbreiterung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Bereich der zukünftigen Abbiegespuren an der B 15 planungsrechtlich zu sichern.

Der Geltungsbereich umfasst die Flur-Nummern Gemarkung Happing:

215 T(=Teil); 216; 217 T; 221 T; 223 T; 224 T; 264/13 T; 264/46; 264/47;

und die Flur-Nummern Gemarkung Aising:

332 T; 332/1; 333; 334; 335 T; 336 ; 395/1; 398; 399/3; 400/1; 402; 403; 404; 405; 406; 407; 408; 409; 409/3; 410; 412/2 T; 2012 ; 2013; 2014; 2015; 2016; 2017; 2018.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 20.11.2009 wird verwiesen.

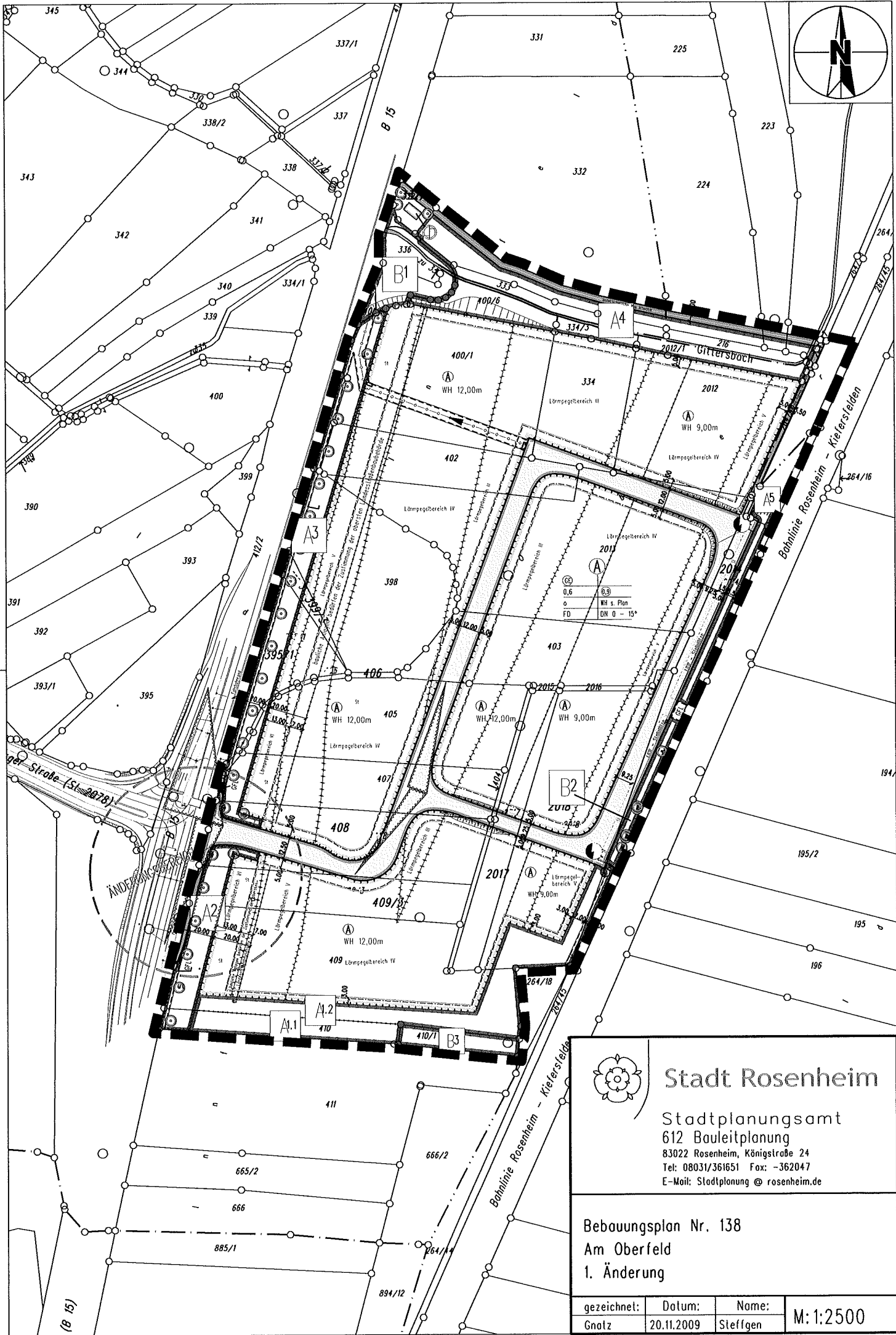
Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (nach § 2 Abs. 4 BauGB) geändert.

Der Planentwurf des obigen Bebauungsplanes liegt in der Zeit von **Donnerstag, den 07.01.2010, bis einschließlich Montag, den 08.02.2010**, im Flur des Stadtplanungsamtes im Rathaus, Königstraße 24, Mitteltrakt, 2. Stock, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Montag bis Donnerstag 14-17 Uhr) zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 17.12.2009


Uwe Steffgen



Stadt Rosenheim

Stadtplanungsamt
612 Bauleitplanung
83022 Rosenheim, Königstraße 24
Tel: 08031/361651 Fax: -362047
E-Mail: Stadtplanung@rosenheim.de

Bebauungsplan Nr. 138
Am Oberfeld
1. Änderung

gezeichnet:	Datum:	Name:	M: 1:2500
Gnatz	20.11.2009	Steffgen	

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (20. Änderung) vom 17.12.2009

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2006 (GVBl. S. 1007) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. 580) erlässt die Stadt Rosenheim folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung zur Erhebung einer Kleineinleiterabgabe vom 18.08.1982 (ABl. Nr. 9 S. 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.05.2006 (ABl. Nr.12 S. 169) wird dahin geändert, dass deren § 5 wie folgt lautet:

- (1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Abs. 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 14 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (2) Vom Abzug nach Abs. 1 sind ausgeschlossen:
1. Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenheim, den 17.12.2009



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGSEWS 14. Änderung).
vom 17.12.2009

Aufgrund des Art 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04. April 1993
(GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008
(GVBl. S. 460, ber. 580) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.07.1980 (AbI. S. 58),
zuletzt geändert durch Satzung vom 06.08.2001 (AbI. S. 238) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

§ 10

Einleitungsgebühr

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage,
aus der Eigengewinnungsanlage oder sonst zugeführten oder aus Brunnen ent-
nommenen Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück
verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach
Abs. 3 ausgeschlossen ist. Die dem Grundstück über Eigengewinnungsanlagen
zugeführten Wassermengen sind grundsätzlich über Zähler nachzuweisen. Sofern
in begründeten Ausnahmefällen auf den Einbau von Zählern verzichtet werden kann,
werden Pauschal pro Einwohner, die zu Jahresbeginn mit Wohnsitz auf dem
heranzuziehenden Grundstück gemeldet sind, 15 m³/Jahr festgesetzt. Der Nachweis
der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebühren-
pflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die verbrauchte
Wassermenge nach der Zahl der im Anwesen zu Jahresbeginn wohnhaften Personen
berechnet; dabei wird pro Person ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Jahr angesetzt.
Im übrigen werden die Wassermengen durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der
Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist , oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den
wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.


(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend
wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenheim, den 17.12.2009


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin